

Ansicht nach, nicht das Schänken, daß sich Jemand bei dem Kaufmanne hinsetzt und Branntwein trinkt, sondern es liegt vielmehr in dem Factum des Branntweinverkaufs in kleinen Quantitäten. Es hat der Abg. Meyer auch bereits hervorgehoben den von der Minorität gebrauchten Ausdruck „Verbrecher“, in dem die Minorität der Deputation angedeutet hat, das gegebene Verbot behandle die Mitglieder des ganzen Handelsstandes im Voraus als Verbrecher. Ich gestehe, auch ich habe an diesem Worte Anstoß genommen. Ich weiß recht wohl und kenne das Wort: *faciles simus in verbis*, aber wo es sich um juristische Begriffe handelt, da muß man es streng mit den Worten nehmen. Der Herr Referent der Minorität ist gewiß mit mir darüber einverstanden, daß das Wort „Verbrecher“ da nicht am Plage ist, wo es sich um polizeiliche Bestimmungen handelt; es hätte wohl heißen sollen: „Contravenienten“. Mit dem strengen Rechte kommt man da nicht allemal aus, wo es gilt, aus höheren Rücksichten einem oder einer ganzen Classe sonst ehrenwerther Staatsbürger Beschränkungen in ihren Befugnissen aufzuerlegen, sobald Ueberschreitungen und Zuwiderhandlungen aus ihrer Mitte zu erwarten stehen. Es hat aber auch unter Nr. 2, und das scheint mir am wichtigsten, die Minorität behauptet, daß das Verbot seinem Zwecke durchaus nicht entspreche. Nun, ich glaube, gerade die Erfahrung hat gelehrt, daß das Verbot die gewünschten und beabsichtigten Erfolge gehabt hat. Es hat die Regierung uns schon zu erkennen gegeben, daß nach amtlichen Berichten, die hier in der Sache vorgelegen haben, sich der übermäßige Genuß des Branntweins merklich gemindert habe seit der Zeit, wo das Verbot des Branntweinverkaufs im Einzelnen eingeschärft worden wäre und gerade in der Heimath der beiden Herren Minoritätsmitglieder hat man die Wahrnehmung gemacht und von dem Gerichte zu Auerbach ist es mir speciell bekannt, daß sich in dem dortigen Bezirke die gehofften Wirkungen des Verbotes recht deutlich herausgestellt haben und ich kann ein Gleiches von dem mir anvertrauten Gerichtsbezirke versichern. Ich will noch für die Zweckmäßigkeit des Verbotes das erwähnen, daß sehr Viele, und Leute, denen es um ihre Reputation zu thun ist, Anstand nehmen, die Schänke zu besuchen. Weniger werden sie Anstand nehmen, in den Kaufmannsladen zu gehen, wo es in der Regel unbemerkt geschehen kann. Wenn von der Minorität im Berichte behauptet wird, daß das Verbot leicht zu umgehen sein würde, wenn Mehrere sich vereinigten und den Branntwein in größeren Quantitäten holen ließen, so ist das nicht zu läugnen. Aber jedenfalls ist es eine Beschränkung des Genußes des Branntweins und hierdurch wird der Zweck des Verbotes eben auch zum Theil erreicht. Das waren die Bemerkungen, die ich zur Zeit für nöthig befunden habe, der Minorität entgegenzuhalten.

Abg. v. Nositz-Drzewiecki: Meine Herren Majoritätscollegen D. Wahle und Meyer haben mich in der Hauptsache überhoben, gegen die Minorität dasjenige vorzubringen, was ich glaubte vorbringen zu müssen. Nur Einiges ist es

noch, was mich veranlaßt, das Wort zu nehmen, der Punkt nämlich, worin die Minorität sagt, weshalb sie dieses Verbot für ungerecht, sowohl den Kauf- und Handelsleuten, als den Consumenten gegenüber, halte. Den Ersteren gegenüber kann ich durchaus das nicht zugeben, denn diese würden sich ebensogut für beeinträchtigt halten, wenn man ihnen, wie schon einer der Herren Abgeordneten erwähnt hat, in ihr Geschäft eingriffe durch eine Maaßregel, wie der hier vorliegende Eingriff in das Geschäft der Schankwirths ist. Den Consumenten gegenüber kann ich das ebenfalls nicht zugeben, denn kein Consument hat sich bis jetzt darüber beschwert, auch steht ebenfalls fest, daß der Kaufmann auf keine Weise das Getränk billiger liefert, und liefert er es billiger; so geschieht dies öfters durch Mittel, die ich nicht ganz gerechtfertigt finden kann. Ich habe diese Mittel aus meiner militairischen Erfahrung kennen gelernt, wobei der Kaufmann häufig die Stärke des Branntweins nicht durch Spiritus bewirkte, sondern durch andere Ingredienzien ersetzte, die sich dadurch vollständig zu erkennen gaben, daß die Korke auf der Flasche in der Regel schwarz wurden. Das sind Dinge, die mich die Erfahrung gelehrt hat. Wodurch indes in den einzelnen Fällen die Verfälschung bewirkt worden ist, das habe ich zwar näher zu erörtern gesucht, aber nie sicher erfahren, jedenfalls sind es der Gesundheit schädliche Ingredienzien gewesen. Im Uebrigen wird die Concurrenz den Gastwirth ebenso dazu nöthigen, ein möglichst billiges Getränk herzustellen, ebenso wie diese Concurrenz den Kaufmann bisher dazu genöthigt hat. Endlich stellt eine Petition aus Annaberg durchaus nicht in Abrede, daß unbefugter Schank in den Verkauflocalen dieses und jenes Kaufmanns stattgefunden hat und noch stattfindet. Ich glaube daher, daß die geehrte Minorität durchaus zu weit gegangen ist, wenn sie in dem Verbote das sucht, was von einem Majoritätsmitgliede bereits gerügt worden ist, daß man dadurch im Voraus den Kaufmann zum Verbrecher mache.

Abg. Thiersch: Ich bin nicht geneigt, dem Detailhandel mit Branntwein das Wort zu reden im Interesse der Verkäufer, aber ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß es eine Menge Menschen in den Arbeiterclassen giebt, deren Arbeit im Freien liegt, und die durchaus nichts anderes haben, um sich den Magen zu erwärmen; die Waldarbeiter z. B. haben nichts, um in großer Kälte, im Schneewetter sich zu erwärmen, als Branntwein und ich würde daher dafür sein, daß man dafür sorgte, daß sie für ihre wenigen Groschen einen billigen und guten Branntwein sich auch in kleinem Maaß beim Kaufmann kaufen könnten.

Abg. Köhler: Bei dieser betreffenden Petition erlaube ich mir mit kurzen Worten zu bemerken, daß zeither schon bei dem gesetzlichen Verkauf von einer Kanne Branntwein so viele Mißbräuche stattgefunden haben, daß sie kaum in diesem Saale Platz finden könnten. Sollte nun den Petenten gestattet werden, unter der Kanne zu verkaufen, so würden dann noch weit mehr Mißbräuche stattfinden; es würde dies zur